



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

II-4073 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.101/14-I/4a/86

Wien, am 11. April 1986

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1953/J der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Kollegen betr. Schimpansen-Import für Tierversuche

1864/AB

1986-04-17

zu 1953/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton B E N Y A

PARLAMENT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1953/J betreffend Schimpansen-Import für Tierversuche, welche die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Kollegen am 6. März 1986 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Es wurde eine Einfuhrbescheinigung für den Import von 20 Schimpansen aus Sierra Leone nach Österreich beantragt.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Im Jahre 1985 wurde gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und in Übereinstimmung mit der Resolution Conf. 5.10., Annex d, letzter Satz, eine Einfuhrbescheinigung gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, bzw. gemäß Artikel X des Übereinkommens für den Import von 20 Schimpansen aus Sierra Leone nach Österreich ausgestellt.

Auf Grund von Informationen, die dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erst nach Ausstellung der diesbezüglichen Bescheinigung bekanntgeworden sind, wurde das Verfahren betreffend die endgültige Erteilung der in Rede stehenden Bescheinigung gemäß § 69 AVG 1950 wieder aufgenommen.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Hiezu möchte ich bemerken, daß die eingangs erwähnte Bescheinigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des § 6 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen auszustellen war.

Gemäß § 6 des zitierten Bundesgesetzes ist die Einfuhr von Tieren aus einem Land, der Nichtvertragsstaat des Übereinkommens ist zulässig, wenn die im Artikel X des Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist bei der zollamtlichen Eingangsabfertigung durch eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen.

Gemäß Art. X des Übereinkommens können bei der Einfuhr aus Nichtmitgliedstaaten die Vertragsparteien an Stelle der sonst vorgeschriebenen Genehmigungen oder Bescheinigungen ein vergleichbares Dokument annehmen, das von den zuständigen Behörden dieses Staates ausgestellt ist, und den Erfordernissen des Übereinkommens im wesentlichen entspricht.

Das vom Nichtmitgliedsstaat Sierra Leone vorgelegte Ausfuhrdokument entsprach formell und auch in der materiellen Aussage den Ausfuhrbescheinigungen oder Genehmigungen von Vertragsstaaten.

Von einer Verletzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens kann daher nicht gesprochen werden.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Mit einer Entscheidung über die Zulässigkeit des Importes der 20 Schimpansen aus Sierra Leone kann erst nach Abschluß des neuerlichen Ermittlungsverfahrens gerechnet werden.

